



Vertrag bitte 1x für die Praxisstelle und 1x für den/die Studierende\*n ausfüllen

Fachbereich Sozialwesen

Praxisreferat

Fon +49(0)2 51/83-65715

[Praxisreferat-sw@fh-muenster.de](mailto:Praxisreferat-sw@fh-muenster.de)

[www.fh-muenster.de](http://www.fh-muenster.de)

# Praxisvertrag

## Begleitete Praxisphase II

**Pflichtpraxisphase** nach PO 2014 und PO 2023<sup>1</sup>

zwischen **Student\*in**

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail: \_\_\_\_\_@fh-muenster.de

Ich studiere nach der Prüfungsordnung:

PO 2014

PO 2023

und **Praxisstelle**

Name der Einrichtung/ des Trägers:

Konkrete Einsatzstelle (Team, in dem Anleitung tätig ist: z.B. Wohngruppe, Sozialer Dienst, Jugendzentrum usw.):

Name, Vorname der Anleitung:

Berufsabschluss/-bezeichnung der Anleitung (BA/Dipl. Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik m. staatl. Anerkennung)

Anschrift:

E-Mail der Anleitung:

Telefon:

**PO 2023: verpflichtende Supervision** an der FH MS (mit 640 Stunden Praktikum)

in Präsenz oder  online (bei mehr als 1,5 Std. Anfahrt)

**PO 2014: optionale Supervision** an der FH MS:

ja, dann 620 Std. Praktikum

in Präsenz oder  online (bei mehr als 1,5 Std. Anfahrt)

nein, dann 640 Std. Praktikum

**Falls BP II-überregional, dann Begleitseminar an folgender Hochschule:**

(Ein BP II gilt dann als *überregional*, wenn das Begleitseminar an einer anderen Hochschule absolviert wird.) \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>Siehe [Prüfungsordnungen BA Soziale Arbeit](#) und <http://fh.ms/BP11>: mit allen weitergehenden Informationen

## § 1 Allgemeine Bestimmungen<sup>2</sup>

(1) Die Begleitete Praxisphase II (BP II) ist im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der FH Münster verpflichtend und bildet zusammen mit der Begleiteten Praxisphase I (BP I) ein zentrales Kriterium zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (vgl. § 2 NRW SobAG).

(2) Ziel des BP II ist es, durch die Anwendung theoretischer Kenntnisse und des eigenen Handelns im Kontext Sozialer Arbeit den Studierenden anhand der praktischen Erfahrungen die Möglichkeit zu bieten, die eigene Studienmotivation zu überprüfen und das Verhältnis von Theorie und Praxis zu aktualisieren. Das vertiefte Kennenlernen eines ausgewählten Arbeitsfeldes und dessen zentralen soz. arb./soz.päd. Handlungsvollzüge, dient der Erprobung und Vertiefung professionellen Handelns. Zudem soll die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und berufsethischen Grundsätzen die berufliche Sozialisation und Identität stärken.

(3) Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

## § 2 Zeitlicher Rahmen

(1) **Der gesamte Workload** von 780 Stunden (26 CPs – PO 2014) bzw. 840 Stunden (28 CPs – PO 2023) verteilt sich wie folgt:

- ➔ Praxisphase mit einer Gesamtzeit von: 640 Std. (PO 2014 und PO 2023) oder  
620 Std + 20 Std. Supervision<sup>2</sup> (PO 2014)
- ➔ Begleitveranstaltungen + Selbststudium: 140 Std. (PO 2014) bzw. 200 Std (PO 2023)

Der **Umfang von 640 Stunden in der Praxisstelle** verteilt sich über eine **Mindestdauer von 22 Wochen**, die im Sommersemester im Zeitraum vom 01.02.- 31.07. und im Wintersemester vom 01.08. – 31.01. absolviert werden können. Nur der Beginn kann maximal 4 Wochen nach hinten verschoben werden. Die wöchentlichen Arbeitszeit kann flexibel zwischen 25 Std. über 6 Monate bis max. 30 Std. über 5 Monate oder einer zweisemestrigen Version (15-20 Std.wöchentlich, verteilt auf 2 Blöcke à 4-5 Monate) gewählt werden.

### (2) Beginn und Ende der Praxisphase

Einsemestrig: Vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen *oder*

Zweisemestrig: 1. Semester vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

2. Semester vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart. Durch die Begleitveranstaltungen und das Selbststudium sind hier max. 30 Std. einzutragen.

(3) Die zu leistenden Stunden sind jeweils **Nettostunden**, d.h. ohne Urlaub, Feiertage, Krankheitstage, die nachgearbeitet werden müssen. Nach Bedarf vereinbarte freie Tage verlängern den Praktikumszeitraum.

## § 3 Pflichten der Studierenden

### Zu den Pflichten der Studierenden gehört es:

(1) die gebotenen Möglichkeiten zu Einblicken und zur Aufgabenübernahme in der Einrichtung/ dem Arbeitsfeld wahrzunehmen,

(2) mit der Praxisstelle bzw. der Anleitung die zeitliche und praktische Ausgestaltung der Begleiteten Praxisphase II auszuhandeln und gemäß den im Ausbildungsplan<sup>2</sup> getroffenen Vereinbarungen aktiv in der Praxis mitzuwirken,

---

<sup>2</sup> Downloads mit allen Informationen zum BP II, zur **Supervision**, Empfehlungen zur Erstellung eines **Ausbildungsplans**: <http://fh.ms/BPII>

- (3) regelmäßig die parallel stattfindenden Begleitseminare und ggf. Supervision zu besuchen,
- (4) Krankheiten oder sonstige Gründe des Fernbleibens der Praxisstelle umgehend zu melden,
- (5) sämtliche Informationen, welche ihr\*ihm in Ausübung des Praktikums anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

#### § 4 Pflichten der Praxisstelle

##### Zu den Pflichten der Praxisstelle gehört es:

- (1) die fachliche Anleitung der\*des Studierenden einer\*m hauptamtlichen, staatlich anerkannten BA oder Dipl. Sozialarbeiter\*in/ Sozialpädagog\*in zu übertragen.
- (2) den Student\*innen die Möglichkeit zu geben, durch Hospitationen oder Mitwirkung Einblicke in Regelabläufe und -aufgaben (z.B. Fallarbeit, Einzel- und Gruppenarbeit, Teamsitzungen, Fallverstehen, Hilfeplanung, Netzwerk- und Sozialraumarbeit, Konzeptionierung, Projektarbeit, administrative Tätigkeiten inkl. Akteneinsicht) zu nehmen sowie sich in angemessenem Rahmen zu erproben und Arbeitsanteile zu übernehmen.
- (3) gemeinsam mit dem\*der Student\*in die konkrete Umsetzung der Praxisphase (Lernziel- und Ausbildungsplan) auszuhandeln und mit ihr\*ihm in gemeinsamen Handlungskontexten zu agieren,
- (4) dem\*der Student\*in den Besuch der parallelen Begleitseminare und ggf. Supervision zu ermöglichen,
- (5) am Ende die Abschlussbestätigung im studentischen Vertragsexemplar zu unterzeichnen,
- (6) dem\*der Student\*in ein kurzes und qualifiziertes Ausbildungszeugnis (BBiG § 16.2)<sup>3</sup> auszustellen.

#### § 5 Vergütung /Arbeitsvertrag

- (1) Der\*die Studierende erhält eine Praktikumsvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro Monat während der Praxisphase.<sup>4</sup>
- (2) Gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI sind die Studierenden innerhalb eines Pflichtpraktikums von der Sozialversicherungspflicht befreit, sofern eine bestimmte Vergütungsgrenze nicht überschritten wird.
- (3) **Oder:** Der\*die Studierende ist seit \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Std. pro Woche in unserer Praxisstelle beschäftigt.

In diesem Fall ist die vertraglich bezahlte Beschäftigung Teil des Praktikums. Es können maximal 75% der vertraglich vereinbarten Stunden als Praktikumszeit anerkannt werden und sie müssen im Zeitraum des Praxissemesters abgeleistet werden. Zur Anerkennung vertraglicher Stunden ist ein gesonderter Antrag mit der Anmeldung zur Begleiteten Praxisphase zu stellen und muss vom Praxisreferat genehmigt werden. Der Arbeitsvertrag sollte 30 Std./Woche nicht überschreiten.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die „**Hinweise zur fachlichen und organisatorischen Gestaltung**“<sup>5</sup> zur Kenntnis genommen haben sowie unser Einverständnis zum vorliegenden Vertrag.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Student\*in

\_\_\_\_\_  
Stempel der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Anleiter\*in/  
Organisationsvertreter\*in

<sup>3</sup> Bundesausbildungsgesetz § 16: [http://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/16.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/16.html)

<sup>4</sup> Empfohlen werden 500 € monatlich. Hier unterstützt der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster ausdrücklich die Initiative des Jungen DBSH im Netzwerk „Prekäres Praktikum“: <https://praktikum.junger-dbsh.de/>

<sup>5</sup> Download unter: <http://fh.ms/BPII>

# Abschlussbescheinigung

## über die Ableistung der Begleiteten Praxisphase II durch die Praxisstelle

- Ersetzt kein zusätzliches qualifiziertes Zeugnis für den/die Studierende\*n -

Wir bescheinigen, dass Student\*in \_\_\_\_\_

die Begleitete Praxisphase II

im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit

640 Zeitstunden netto

**oder**

620 Zeitstunden netto (bei Inanspruchnahme der Supervision, nur bei PO 2014 möglich)

**insgesamt**

erfolgreich absolviert

**oder**

nicht erfolgreich absolviert hat.

Abschließende Bemerkungen/Rückmeldungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel der Praxisstelle

## Versicherungsschutz und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

**Vergütung:** Anspruch auf einen Mindestlohn besteht nicht, da das Mindestlohngesetz bei Pflichtpraktika im Rahmen einer verpflichtenden Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung Ausnahmen macht (MiLoG § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Damit sind Pflichtpraktika vom Erfordernis des Mindestlohns ausgenommen. Allerdings sollten Einrichtungen und Träger mit einer Aufwandsentschädigung den Einsatz der Praktikant\*innen belohnen. Angemessen wären 500 € monatlich. Hier unterstützt der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster ausdrücklich die Initiative des „Netzwerks Prekäres Praktikum“ des Jungen DBSH<sup>1</sup>.

**Arbeitszeit:** Die Arbeitszeit während eines Praktikums richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit der Einrichtung. Allerdings muss diese im Rahmen des geltenden Arbeitszeitgesetzes liegen und sollte gemäß § 3 ArbZG die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 8 Std. nicht überschreiten. Überstunden werden mit Freizeit ausgeglichen ohne den Praktikumszeitraum dadurch zu verkürzen.

**Unfallschutz:** Studierende sind nach §2 Abs. 1 SGB VII im Studium, so auch während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert. Im Praktikum geht es darum, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Während der Praktika hat die Hochschule keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich in den Betriebsablauf der Einrichtung ein und erfüllen damit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach §2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Deshalb ist dann der für die Praktikumeinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII) auch für die Student\*innen zuständig und melden diese die\*den Praktikant\*in bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger an.

**Datenschutz/Verschwiegenheitserklärung:** Der\*dem Student\*in obliegt als Praktikant\*in im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Trägers bzw. der Einrichtung (vgl. § 13 Nr. 6 BBiG) sowie als angehende\*r Sozialarbeiter\*in auf personenbezogene Daten eine Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann u. U. strafbar sein. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Der\*die Student\*in ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

**Haftungsschutz:** Wenn der\*die Praktikant\*in bewusst und gewollt einen Schaden herbeiführt oder grob fahrlässig gehandelt hat, dann haftet er\*sie für den angerichteten Schaden. Es empfiehlt sich vor Praktikumsbeginn, sofern Sie nicht durch die elterliche Haftpflichtversicherung gedeckt sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit wenigstens Schäden trotz Handelns nach bestem Wissen und Gewissen gedeckt sind. Dritten (z. B. Klienten) gegenüber sind Praktikant\*innen zu keinem Schadensersatz verpflichtet, da sie laut BGB immer nur als Erfüllungsgehilfe handeln.

**Kündigung:** In manchen Fällen gibt es gute Gründe, sich Gedanken über eine Kündigung zu machen. Insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass eine wirkliche Ausbildung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen oder im Sinne der Studien- oder Praktikumsordnung nicht stattfindet. Für Pflichtpraktika gibt es keine Kündigungsfristen. Der Praktikumsvertrag kann daher aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Studierende sollten sich in so einem Fall vorher mit ihrer\*m Dozent\*in oder im Referat Praxis & Projekte beraten. Eine Kündigung sollte möglichst in einem persönlichen Gespräch geschehen, mindestens aber schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

<sup>1</sup>Download: <https://praktikum.junger-dbsh.de/forderungen/>  
vgl. auch DGB-Jugend (2014): [Leitfaden für ein faires Praktikum](#) und [Informationen für Studierende](#)

## Was tun bei Schwierigkeiten?

### Unterstützungsangebot für Studierende und auch für Anleiter\*innen während der Begleiteten Praxisphase

Sollte es für Sie als Studierende\*r während der Praxisphase zu schwierigen Situationen, Konflikten oder Übergriffligkeiten vor Ort, zu persönlichen Problemen oder Veränderungen im Privaten kommen, die Sie in der Praxisphase beeinträchtigen, ist es hilfreich Unterstützung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sollten Sie als Anleiter\*in Probleme und Fragen bzgl. Ihrer\*s Praktikant\*in, der fachlichen Anleitung, der prüfungsrechtlichen Rahmung haben oder kommt es zu relevanten Änderungen in Ihrer Zuständigkeit, können folgende Unterstützungsangebot auch für Sie hilfreich sein.

Wenn Sie Hilfe und Unterstützung brauchen und Gespräche oder andere Klärungsversuche in der Praxisstelle (Anleitung oder andere Ansprechpartner\*innen) oder in der Hochschule (Begleitseminar, Sprechstunde Dozent\*in oder Supervision) nicht ausreichend sind oder nicht in Frage kommen, dann stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- ☞ Das Praxisreferat bietet kurzfristig die Möglichkeit eines vertraulichen Informations- und Beratungsgespräches an, in dem wir gemeinsam mit Ihnen die spezifische Problemlage besprechen und mögliche Lösungswege beraten. Sie entscheiden dann, ob und welche weiteren Schritte Sie ggf. gehen wollen. Das Praxisreferat setzt sich nur dann mit Ihrer Praxisstelle in Verbindung, wenn Sie es ausdrücklich wünschen!
- ☞ Sollten Sie sich für eine weitergehende Unterstützung durch uns entscheiden, gibt es die Möglichkeit, nach Rücksprache mit Ihnen ein moderiertes Klärungsgespräch zwischen Student\*in und Anleiter\*in zu führen. Vorab identifizieren wir mit Ihnen die relevanten Fragen. Im Gespräch ist es dann unsere Aufgabe zu moderieren und vermittelnd zu unterstützen.
- ☞ In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, nach Rücksprache mit Studierenden dann stellvertretend mit der Anleitung/ Einrichtung zu sprechen. Auch dann klären wir vorab, worum es geht und mit welchem Ziel ein solches Gespräch geführt werden kann.
- ☞ Ggf. vermitteln wir der Situation entsprechend und soweit dies unseren Möglichkeiten entspricht, auch an andere Beratungsstellen oder Hilfeangebote weiter.
- ☞ Möchten Sie Probleme, die Sie mit dem Praxisreferat, haben, klären, können Sie sich an den Dekan des Fachbereich Sozialwesen wenden.